

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
über die pauschale Vergütung nach § 5 SächsInsOAG
(SächsInsOAGVO)**

Vom 25. April 2005

Aufgrund von § 5 Satz 1 des [Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung \(SächsInsOAG\)](#) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), das durch Artikel 11 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1
Höhe der pauschalen Vergütung**

Stellen, die nach § 3 [SächsInsOAG](#) als geeignet anerkannt sind, erhalten für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 [SächsInsOAG](#) pro Fall folgende pauschale Vergütung:

Zahl der Gläubiger beim außergerichtlichen Einigungsversuch	Höhe der pauschalen Vergütung bei gescheitertem außergerichtlichen Einigungsversuch nach Erteilung einer Bescheinigung über das Scheitern (EUR)	Höhe der pauschalen Vergütung bei erfolgreich abgeschlossenem außergerichtlichen Einigungsversuch (EUR)
1–4	268	428
5–9	392	572
ab 10	576	776

Abweichend von Satz 1 beträgt die pauschale Vergütung bei außergerichtlichen Einigungsversuchen von Ehepaaren oder von eingetragenen Lebenspartnerschaften für den Partner nur 65 Prozent des Tabellenwertes.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Für Fälle, in denen der Schuldner vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung einen Antrag auf Insolvenzberatung nach Großbuchstabe C Ziffer I der [Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zum Sächsischen Ausführungsgesetz zu § 305 Insolvenzordnung \(VwV SächsInsOAG\)](#) vom 25. Januar 1999 (SächsABl. S. 181), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Dezember 2002 (SächsABl. 2003 S. 63) geändert und die durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 S. 16) verlängert worden ist, gestellt hat, richtet sich die Höhe der pauschalen Vergütung nach der [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG \(SächsInsOAGVO\)](#) vom 6. März 2001 (SächsGVBl. S. 147).

**§ 3
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG \(SächsInsOAGVO\)](#) vom 6. März 2001 (SächsGVBl. S. 147) außer Kraft.

Dresden, den 25. April 2005

**Die Staatsministerin für Soziales
Helma Orosz**